

gebracht hätte, so würde ich selbst mich gemüßigt gesehen haben, diesen Antrag zu stellen. Wenigstens für uns Laien würde es schwer sein, nach bloßer Vorlesung der Paragraphen gleich zu ermessen, ob die Ansicht der Deputation auch die unsere sei. Wenn der hochgestellte Herr Referent erwähnt, daß nicht alle Beilagen, welche die Regierung gäbe, in den Berichten abgedruckt zu werden pflegten, und auf die voluminösen Beilagen im Finanzfache aufmerksam machte, so muß ich bemerken, daß das eine ganz veränderte Sachlage zu sein scheint. Dort können wir uns vollständig mit dem Resultate, dem Facit der mitunter bogenlangen Rechnungen begnügen, dies sind nur Unterlagen; hier handelt es sich um die einzige Hauptsache, die wir der Deputation zur Berichterstattung gegeben haben. Hier hätte es sich daher gehört, diese neun Paragraphen uns vorzulegen. Dann würde die Zeitersparniß, die die Deputation durch Vorenthaltung derselben erzielt hat, weit besser erreicht worden sein. Ich muß daher die Deputation bitten, eben um der Zeitersparniß willen diese neun Paragraphen vorzulegen, und erlaube mir gegen den Herrn Präsidenten die Bitte auszusprechen, daß er den v. Schönberg'schen Antrag als für den Gang der Debatte präjudicirlich erachten möge, indem meiner Ansicht nach nicht eher auf den Gegenstand des heutigen Deputationsberichtes zurückzugehen sein würde, als nachdem die Kammer sich entschieden hat, welches Schicksal der v. Schönberg'sche Antrag haben soll. Stimmt die Kammer dem Herrn v. Schönberg bei, daß der Gegenstand nochmals an die Deputation zurückzugehen habe, dann halte ich eine Berathung darüber zur Zeit für überflüssig.

Referent Prinz Johann: Ich habe den Herrn Antragsteller noch um eine Erläuterung zu bitten, ich glaube, derselbe versteht unter seinem Antrage weiter nichts, als daß die Beilagen gedruckt werden sollen; einen Bericht Seiten der Deputation verlangt der Antrag nicht. Es würde der Vorbericht immer noch zur Berathung kommen müssen, ob man nur sich begnügen wolle, gegenwärtig eine motivirte Vorlage zu verlangen, oder ob man späterhin die Paragraphen speciell zu berathen wünsche. Ich verstehe den Antrag nur so, daß er die Beilagen gedruckt wünscht.

v. Schönberg-Bibran: Meine Ansicht geht allerdings dahin, durch meinen Antrag zu bezwecken, daß die geehrte Deputation nicht allein die Beilagen, die hier mangeln, nämlich den Entwurf der Staatsregierung, drucken lasse, sondern daß sie überhaupt den ganzen Gegenstand nunmehr nochmals ins Auge fasse. Denn unmöglich können wir dabei Beruhigung fassen, wenn auf Seite 94 des Berichtes die geehrte Deputation ganz kurz referirt über die Grundsätze, welche die Staatsregierung entwickelt und die sie deshalb verwirft, weil in ein Polizeigesetz keine civilrechtlichen Bestimmungen gehören. Wenn auch mein Antrag nur dahin geht, daß der Entwurf der Kammer mitgetheilt werde, so ist hiermit selbstredend zugleich das darunter verstanden, es möge

die Deputation zugleich auch über die Paragraphen dieses Entwurfs Bericht erstatten.

Referent Prinz Johann: Ich habe den Antrag anders verstanden, wenigstens nach seiner Wortfassung lautet er nicht so. Ich habe ihn so verstehen müssen, daß der Entwurf mitgetheilt werde, damit die Kammer beurtheilen könne, ob sie dem Deputationsgutachten beitreten könne oder nicht. Will ihn aber die Kammer in dem Sinne verstehen, wie er gegenwärtig verstanden und von dem Herrn Antragsteller erläutert worden ist, dann ist es weiter nichts, als eine Zurückweisung an die Deputation; dann ist es ein anderer Standpunkt, und die Sache wird aufgehalten, bis der Bericht fertig ist, welches allerdings in den nächsten Tagen nicht geschehen könnte.

v. Rostig-Wallwitz: Ich habe den Antrag des Herrn v. Schönberg-Bibran unterstützt, obgleich er mir zu weit geht. Ich habe ihn unterstützt, weil ich nicht über etwas stimmen wollte, wo ich noch nicht weiß, ob ich für das, was die Deputation empfiehlt, mich aussprechen müsse oder nicht. Allein indem ich ihn unterstützte, habe ich allerdings angenommen, daß jetzt nicht die Absicht vorliegen könnte, die Deputation sollte einen vollkommen neuen Bericht liefern, bevor wir die neun Paragraphen, die die Staatsregierung der Deputation übergeben hat, nicht vorher gelesen haben. Es ist ja sehr leicht möglich, daß, wenn wir diese neun Paragraphen kennen, wir uns selbst überzeugen, daß es nicht rathlich sei, daß diese neun Paragraphen in den bereits von uns beratenen Gesetzentwurf über Aufruhr aufgenommen werden sollen. Es scheint mir daher zu wünschen, daß diese neun Paragraphen als Handschrift gedruckt uns vorgelegt und von uns geprüft werden, und daß dann der Bericht darüber zur Berathung und Beschlußfassung an die Kammer komme.

v. Heynik: Ich habe den v. Schönberg'schen Antrag unterstützt, aber allerdings ganz entschieden in der Ansicht und Voraussetzung, daß die geehrte Deputation über die neun von der Regierung gegebenen neuen Paragraphen ihr Gutachten abgeben werde. Ich kann mich daher dem, was der geehrte Redner vor mir sagte, nicht anschließen; ich erkenne darin keine Abkürzung und Zeitersparniß, sondern vielmehr eine Verzögerung. Denn wir können sehr leicht zu der Ansicht kommen, daß diese Paragraphen von der Deputation begutachtet zu werden verdienen. Sie werden in diesem Falle an die Deputation zurückgehen und es wird auf diese Weise nur ein doppelter Aufenthalt entstehen. Was die Sache im Allgemeinen anlangt, so sind wir auf einem Punkte angekommen, auf dem wir schon oft gewesen sind. Es handelt sich um theoretische Principien im Gegensatz von practischen Rücksichten. Die Staatsregierung ist auf die practischen Rücksichten der Kammer eingegangen, die Deputation aber hat die theoretischen Rücksichten vor den practischen vorwalten lassen. Ich verkenne gewiß nicht den hohen Werth theoretischer Principien bei der Gesetzgebung, namentlich der Unterscheidung